

# Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

## I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 36 Abs. 3 Bst. a und 4*

<sup>3</sup> Ein Fahrverbot von mindestens einem Monat muss gegenüber Personen verfügt werden, die ein Motorfahrzeug, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist:

- a. mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,80 Promille oder mehr geführt haben;

<sup>4</sup> Eine Verwarnung kann verfügt werden, wenn die Atemalkoholkonzentration 0,25 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,40 mg/l oder wenn die Blutalkoholkonzentration 0,50 Promille oder mehr, aber weniger als 0,80 Promille beträgt.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

AS 2015 xxxx

<sup>1</sup> SR 741.51